# Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

1. Halbjahr 1991 Seiten 1–748 mit Inhaltsverzeichnis



# Namensrecht im Überblick

Entwicklung - Rechtsvergleich - Analyse\*)

Von Professorin Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Basel/Schweiz

# I. Einleitung

Erneut ist das Namensrecht in den Blickpunkt der Öffentlichkeit getreten. Mit seiner Entscheidung vom März 1988 hat das BVerfG') zwar den vom Gesetzgeber in § 1355 I BGB eingenommenen Standpunkt, daß die Eheleute verpflichtet sind, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen, als verfassungsrechtlich hinnehmbar gebilligt. Die weitere Frage, ob denn auch die Vorschrift des § 1355 II S. 2 BGB, d. h. die Regelung, daß mangels ausdrücklicher Wahl eines Ehenamens subsidiär der Geburtsname des Mannes zum Ehenamen wird, den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Art. 3 II GG, genügt, hat das BVerfG in einer nach Drucklegung dieses Beitrags verkündeten Entscheidung verneint²). Aber nicht allein der Ehename ist wiederum in die Diskussion geraten, auch im Bereich des Kindesnamens geraten scheinbar unumstößliche Positionen ins Wanken. Zum einen

versuchen immer mehr nichtverheiratete, aber zusammenlebende Eltern, im Wege öffentlichrechtlicher Namensänderung für ihr Kind die Verbundenheit mit beiden Eltern in der Namensführung zum Ausdruck kommen zu lassen³). Zum anderen ist auch der Name des ehelichen Kindes heute oft nicht mehr mit Sicherheit feststellbar. So wurde jüngst der Name

\*) Die Beiträge von Coester, StAZ 1990, 287 ff. und Nelle, FamRZ 1990, 809 ff., 935 ff. konnten leider nur noch in den Fn. berücksichtigt werden

Vom 8. 3. 1988, BVerfGE 78, 38 = FamRZ 1988, 587 m. Anm. Bosch = JR 1989, 57 m. Anm. Struck; vgl. auch Anm. Dethloff/Walter, FamRZ 1988, 808; Hohloch, JuS 1989, 135; Grasmann, JZ 1988, 595.

2) Beschluß v. 5. 3. 1991 (1 BvL 83/86 u. 24/88). Die Beschlußformel ist abgedruckt auf Umschlagseite VI. Die Entscheidung wird in FamRZ 1991 Heft 5 veröffentlicht. Sie konnte im folgenden nicht mehr berücksichtigt werden.

Vgl. nur BVerwG, 24. 4. 1987, FamRZ 1987, 807 = StAZ 1987, 251
 m. Anm. Salgo; OVG Hamburg, 28. 9. 1987, FamRZ 1988, 1092.

390

eines Kindes von drei befaßten gerichtlichen Instanzen dreimal anders beurteilt<sup>4</sup>). Einbruchstelle in diesem Bereich sind vor allem Kinder aus gemischt-nationalen Ehen, deren Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen. Mit der Neuregelung des IPR 1986 hat der Gesetzgeber in Art. 220 V EGBGB<sup>5</sup>) für Fälle, in denen die Namensführung des Kindes deutschem Recht unterliegt, eine beim Ehenamen entsprechende Bestimmung getroffen: Den Eltern steht ein Wahlrecht zu, bei fehlender oder unwirksamer Bestimmung erhält das Kind jedoch den Familiennamen des Vaters, was unter Umständen dazu führt, daß ein Kind mit doppelter Staatsangehörigkeit nach ausländischem Heimatrecht einen anderen Namen führt als nach inländischem. Auch gegen diese Vorschrift ist gegenwärtig eine Verfassungsbeschwerde anhängig<sup>6</sup>).

Die Stimmen im Schrifttum, die eine grundlegende Reform des Namensrechts fordern, mehren sich<sup>7</sup>). Seit Januar 1990 liegt auch ein Entwurf zu einem Namensrechtsreformgesetz von Seiten der SPD-Fraktion vor<sup>8</sup>).

Angesichts der auch heute noch vielerorts stark emotional gefärbten Diskussion erscheint es nützlich, die geschichtliche Entwicklung des Namensrechtes und die Position ausländischer Rechtsordnungen als Sachargumente in Erinnerung zu rufen, auch wenn heute Kritikern der geltenden Regelung nicht mehr – wie noch vor 30 Jahren – das Argument entgegengehalten wird, man rühre mit Vorschlägen zur Änderung des Namensrechtes an jahrhundertealten Traditionen des westlichen Kulturkreises<sup>9</sup>).

# II. Geschichtliche Entwicklung

Betrachtet man die geschichtliche Entwicklung, so fällt zunächst auf, daß das Namensrecht, also die rechtliche Regelung der Namensführung, auch bei uns sehr jungen Datums ist. Bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert war Namensführung praktisch ausschließlich eine Sache von Sitten und Gebräuchen<sup>10</sup>).

Dabei lassen sich folgende Entwicklungsschritte verzeichnen: Ursprünglich bestanden die Namen regelmäßig aus einsilbigen Begriffen. Der Name eines Kindes wurde oft aus den Namen beider Eltern zusammengesetzt, um die Verbundenheit mit ihnen zum Ausdruck zu bringen. Erst im 11. Jahrhundert wurde vereinzelt dem (Vor-)Namen ein vererblicher Familienname angefügt, im 15. Jahrhundert verbreitete sich dann diese Sitte.

Damit war aber noch lange nicht der Schritt zu einem einheitlichen Familiennamen getan. Erste Ansätze, daß die Frau den Mannesnamen bei Heirat übernahm, finden sich beim Hochadel im 14. Jahrhundert, im 16. Jahrhundert greift diese Sitte allgemein in Adelskreisen um sich. Im bürgerlichen und bäuerlichen Bereich behält die Frau jedoch überwiegend bis ins 17. Jahrhundert auch nach Verheiratung ihren Geburtsnamen bei. Allmählich beginnt sich dann die Sitte des einheitlichen Familiennamens vom Adel auf das Bürgertum und breitere gesellschaftliche Schichten auszudehnen, wobei nach wie vor die Namensführung nicht Gegenstand rechtlicher Regelung ist, sondern Sitte und Gebräuchen überlassen bleibt.

Rechtsregeln zur Namensführung begegnen wir erst im ausgehenden 18. Jahrhundert und beginnenden 19. Jahrhundert mit den beiden großen Naturrechtskodifikationen des deutschen Rechtskreises, dem preußischen Allgemeinen Landrecht<sup>11</sup>) von 1794 und dem österreichischen ABGB<sup>12</sup>) von 1811, Wobei nicht zuletzt militärische Zwecke der Motor für die Verrechtlichung gewesen sein dürften: Strikte Regeln für die Namensführung und das Verbot der bis dahin möglichen freien

Namensänderung erleichterten die Erfassung der jungen Männer im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht<sup>15</sup>).

Was den Namen der Ehefrau betrifft, so knüpfen die Naturrechtsgesetzbücher an die zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend verfestigte Sitte an, wonach die Frau den Namen des Ehemannes übernimmt<sup>14</sup>). Gleichzeitig rückt sie in die Rechte seines Standes ein. Freilich kennt gerade das preußische Allgemeine Landrecht neben dieser "Ehe zur rechten Hand" auch nach wie vor die Ehe zur "linken Hand", die sich von jener zur rechten Hand gerade dadurch unterscheidet, daß die Frau nicht in die Standes- und Familienrechte des Mannes einrückt und auch ihren ursprünglichen Namen nach Eheschließung behält<sup>15</sup>).

Entsprechend der patriarchalen Ausgestaltung des gesamten Familienrechtes war es für die beiden Naturrechtsgesetzbücher eine Selbstverständlichkeit, daß eheliche Kinder den Namen des Vaters erwarben.

Damit war letztlich die Grundlage geschaffen für das Namensrecht im deutschen Rechtskreis für die kommenden ca. 180 Jahre. Gleichwohl zeigt die Praxis des 19. Jahrhunderts, wie sehr noch das Verständnis vom außerrechtlichen Charakter des Namens überwog. So ist etwa bekannt, daß zwar Heinrich Heine sich nach seinem Vater Heine nannte, sein Bruder jedoch trug den Namen der Mutter von Geldern<sup>16</sup>). Auch im juristischen Schrifttum wird bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Auffassung vertreten, der Name sei "durch und durch Privatsache"<sup>17</sup>).

. Für die Väter des BGB war dann die Frage des Namensrechtes allerdings keiner Diskussion mehr wert. Zur Regelung des Familiennamens findet sich in den Motiven<sup>18</sup>) die lapidare Feststellung: "Es ist eine natürliche Folge der Innigkeit und der das ganze Leben umfassenden Bedeutung der ehelichen Gemeinschaft, daß beide Ehegatten denselben Familiennamen führen. Die Stellung des Mannes bringt es mit sich, daß die Ehefrau seinen Familiennamen erhält, und zwar ist sie diesen

<sup>4)</sup> BGH, 4. 10. 1989, FamRZ 1990, 39 m. Anm. Henrich, FamRZ 1990, 150 = JZ 1990, 93 m. Anm. Grasmann = IPRax 1990, 120 m. Anm. Sturm, IPRax 1990, 99.

Vgl. dazu Henrich, Internationales Familienrecht (1989), § 7 I 1. e),S. 219.

AZ: 1 BvL·1467/87.

Vgl. jüngst Nelle, FamRZ 1990, 809 ff., 935 ff.; vgl. auch Staudinger/ Coester (12. Aufl., 1985), Vorb. 5 zu §§ 1616 ff.; MünchKomm/Hinz (2. Aufl., 1987), Vor § 1616 Rz. 5; Dieckmann, StAZ 1982, 274; Neuhaus, ZfJ 1981, 42; gegen die jetzige Regelung auch Dethloff/Walter, EuGRZ 1987, 41; Grasmann, StAZ 1989, 126; ders., ZRP 1990, 12; Coester, StAZ 1984 298

Box 10, 1907, 1

Vgl. aber Sturm, StAZ 1988, 290/293; Staudinger/Hübner (10./11. Aufl., 1975), § 1355 Rz. 3 m. w. N.; widerlegt schon von H. Krüger, AcP 156 (1957), 232 ff.

Vgl. zum folgenden Schott, FS Hegnauer (1986), S. 471/480 ff.; H. Krüger, AcP 156 (1957), 232 ff.
 ALR II, 1, §§ 192, 193 (Ehe zur rechten Hand: "Die Frau überkömmt

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) ALR II, 1, §§ 192, 193 (Ehe zur rechten Hand: "Die Frau überkömmt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes. Sie nimmt teil an den Rechten seines Standes . . .").

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) § 92 ABGB: "Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes".

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>) Vgl. Ficker, Das Recht des bürgerlichen Namens (1950), S. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Vgl. Schott, FS Hegnauer (1986), S. 471/492.

ALR II, 1, § 873 (Ehe zur linken Hand: "Die Frau erlangt jedoch weder den Namen, noch den Stand und Rang des Mannes, sondern behält diejenigen, welche sie vor der Ehe gehabt hat.").

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) Beispiel bei H. Krüger, AcP 156 (1957), 232/236.

Hermann, AcP 45 (1862), 153/161.
 Mot. IV, 106 = Mugdan IV, 59.

Namen zu führen nicht nur berechtigt, sondern ... auch verpflichtet." Die Begründung für die Regelung des Namens ehelicher Kinder fällt noch knapper aus<sup>19</sup>): "Recht und Pflicht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, stellt sich als Ausfluß der Zugehörigkeit des Kindes zur väterlichen Familie dar." Von dort führt dann eine gerade Linie zu jenen Äußerungen in Rechtsprechung, Schrifttum und Gesetzgebungsgremien der 50er Jahre, die in kaum zu überbietender Kühnheit vom damals geltenden Namensrecht als "uralter Sitte" sprachen<sup>20</sup>).

### III. Rechtsvergleichung

Anlaß, die Grundprinzipien des deutschen Namensrechtes zu überdenken, gibt heute vor allem auch das Zusammenwachsen der europäischen Staaten und damit die immer stärkere Zunahme gemischt-nationaler Ehen. Bei näherer Betrachtung ergeben sich eklatante Unterschiede vor allem zwischen den Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises und jenen der übrigen Rechtskreise.

### 1. Deutscher Rechtskreis

Allein die Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises folgen dem System des einheitlichen Familiennamens, wobei sich der Gedanke der Gleichberechtigung der Geschlechter in den letzten 25 Jahren zunehmend auch im Namensrecht Bahn gebrochen hat und den Ehegatten heute weitgehend ein Wahlrecht bei Eheschließung eingeräumt wird<sup>21</sup>). Ausgestaltung und Umfang des Wahlrechtes differieren dabei freilich.

Eine Wahlpflicht für den Namen der Frau oder jenen des Mannes sehen bzw. sahen das japanische BGB<sup>22</sup>) und das FGB der ehemaligen DDR von 1965<sup>23</sup>) vor. Eine subsidiäre Regelung für den Fall der Nichtausübung des Wahlrechtes fehlt in diesen Rechten. Auch ist die Möglichkeit der Führung eines Doppelnamens, sei es als Familienname oder für denjenigen, dessen Name nicht Familienname wird, nicht vorgesehen.

Hiervon unterscheiden sich das bundesdeutsche<sup>24</sup>), österreichische<sup>25</sup>) und schweizerische<sup>26</sup>) Recht insoweit, als sie nach wie vor den Mannesnamen als gesetzliche Grundregel vorsehen, den Ehegatten jedoch die Wahl des Frauennamens ermöglichen. Einzig in der Schweiz, wo das neue Recht der Ehewirkungen erst 1988 in Kraft getreten ist, wird diese Wahlmöglichkeit insoweit eingeschränkt, als für die Wahl des Frauennamens "achtenswerte Gründe" vorliegen müssen und die Ausübung des Wahlrechtes nur im Rahmen eines Namensänderungsverfahrens möglich ist<sup>27</sup>). Allerdings ist gerade in der Schweiz die Sitte weit verbreitet, daß beide Eheleute im gesellschaftlichen Verkehr unter einem aus Mannes- und Frauennamen gebildeten Doppelnamen, dem sog. Allianznamen, auftreten<sup>28</sup>). Von Rechts wegen ist es freilich nur der Frau erlaubt, ihren Namen dem zum Familiennamen gewordenen Mannesnamen voranzustellen<sup>29</sup>). Wählen die Ehegatten den Frauennamen zum Familiennamen, wird dem Ehemann ein entsprechendes Recht - wie jüngst das Bundesgericht30) bestätigt hat - nicht zugestanden.

Am generellen Vorrang des Mannesnamens als Ehenamen hält heute – soweit ersichtlich – nur noch das türkische ZGB³¹) fest.

Der Name des ehelichen Kindes folgt in den Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises ohne weiteres dem Ehenamen der Eltern, gehen diese doch von der Einheitlichkeit des Familiennamens aus. Nichteheliche Kinder erhalten grundsätzlich den Namen der Mutter. Im Wege der Einbenennung<sup>22</sup>), Ehelicherklärung<sup>33</sup>) oder auch – so in der Schweiz – der Namensänderung<sup>34</sup>) kann das Kind jedoch den Namen des

Vaters erhalten. Die Führung eines Doppelnamens eines in Gemeinschaft mit Mutter und Vater aufwachsenden nichtehelichen Kindes wird in den Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises grundsätzlich abgelehnt<sup>35</sup>).

Mit den Traditionen des deutschen Rechtskreises hat bislang allein der griechische Gesetzgeber gebrochen. Seit der Reform des griechischen Familienrechtes von 1983³٥) hat die Ehe keine Änderung des Familiennamens für die Ehegatten mehr zur Folge³7). Der Name ehelicher Kinder³8) wird durch Wahl der Eltern vor der Eheschließung einheitlich für alle Kinder bestimmt, wobei auch ein Doppelname gewählt werden kann; subsidiär gilt der Name des Vaters. Nichteheliche Kinder³°) erhalten den Namen der Mutter.

### 2. Skandinavischer Rechtskreis

Dem deutschen Rechtskreis am nächsten stehen noch die skandinavischen Rechtsordnungen. Zwar haben die skandinavischen Rechtsordnungen den Zwang zum einheitlichen Familiennamen aufgegeben. In Dänemark<sup>40</sup>), Norwegen<sup>41</sup>), Schweden<sup>42</sup>) und Finnland<sup>43</sup>) ist es den Eheleuten jedoch freigestellt, ob sie einen gemeinsamen Ehenamen annehmen oder ob jeder seinen angestammten Namen behalten will.

Haben sich die Eheleute zur Führung eines gemeinsamen Namens entschlossen, so erhalten auch die Kinder diesen Namen<sup>44</sup>). Tragen sie unterschiedliche Namen, so können sie den Namen eines Elternteils für das Kind wählen<sup>45</sup>); dies gilt sowohl für verheiratete als auch für nichtverheiratete Eltern. In

<sup>19</sup>) Mot. IV, 712 = Mugdan IV, 377.

<sup>20</sup>) Vgl. H. Krüger, AcP 156 (1957), 232/240 (Fn. 56–59).

<sup>21</sup> Vgl. nur § 1355 II S. 1 BGB; § 93 I S. 2, 2. Hs. ABGB; i. E. auch Art. 30 II schweiz. ZGB.

<sup>22</sup>) Art. 750 jap. BGB; vgl. dazu Yamauchi, StAZ 1984, 329/330 ff.

- 23) § 7 I FGB; insoweit auch durch das 1. FamAndG der DDR vom 20.7. 1990 (GBl I 1038) nicht geändert; vgl. Schwab (Hg.), Familienrecht und deutsche Einigung, 1991, S. 20; zum Übergangsrecht vgl. Art. 234 § 3 EGBGB i. d. F. der Anlage I zu Art. 8 Einigungsvertrag, FamRZ 1990, 1073, 1074; dazu Jayme und Brudermüller/Wagenitz, in Schwab (a.a.O.), S. 59 ff. u. 69 ff.
- <sup>24</sup>) § 1355 II S. 2 BGB.
- <sup>25</sup>) § 93 I ABGB.
- <sup>26</sup>) Art. 160 I ZGB; zur Diskussion vgl. Botschaft v. 11. 7. 1979, S. 52 ff.
- <sup>27</sup>) Art. 30 II ZGB.
- <sup>28</sup>) Vgl. dazu BGE 110 II 97.
- <sup>29</sup>) Art. 160 II ZGB.
- <sup>30</sup>) BGE 115 II 193/199 ff.; so auch bereits Hausheer/Reusser/Geiser, Kommentar zum Eherecht (1988), Art. 160 Anm. 34; a. A. noch Hegnauer, Grundriß des Eherechts (2. Aufl., 1987), Rz. 13.28, S. 132.
- <sup>31</sup>) Art. 153 türk. ZGB v. 26. 2. 1926.
- <sup>32</sup>) § 1618 BGB; vgl. allerdings OLG Frankfurt, 15. 8. 1984, FamRZ 1984, 1147: Ablehnung der Pflegschaftsaufhebung, weil die Mutter der Einbenennung zustimmen will.
- <sup>33</sup>) § 1737 BGB.
- <sup>34</sup>) Art. 30 I ZGB; vgl. dazu *BGE* 104 II 247.
- <sup>35</sup> Vgl. BVerwG, 11. 4. 1986, FamRZ 1986, 674; OVG Hamburg, 28. 9. 1987, FamRZ 1988, 1092; OVG Rheinland-Pfalz, 1. 7. 1985, FamRZ 1985, 1164; Hess. VGH, 9. 6. 1986, FamRZ 1987, 627.
- <sup>36</sup>) Vgl. dazu *Chiotellis*, IPRax 1983, 302/303 f.
- <sup>37</sup>) Art. 1388 griech. ZGB n. F. (Gesetz Nr. 1329/1983 v. 18. 2. 1983).
- <sup>38</sup>) Art. 1505 I griech. ZGB n. F. [Fn. 37].
- Art. 1506 I griech. ZGB n. F. [Fn. 37].
  § 4 I Namensgesetz [Gesetz v. 29. 4. 1981 (Nr. 193) über die Personennamen].
- 41) § 4 I Personennamensgesetz [Gesetz Nr. 1 v. 29. 5. 1964 über Personennamen, i. d. F. der Gesetze v. 16. 6. 1967 (Nr. 1), v. 7. 2. 1969 (Nr. 7), v. 19. 6. 1969 (Nr. 54) und v. 8. 6. 1979 (Nr. 39)].
- \$9 I Namensgesetz v. 16. 12. 1982 (Nr. 670).
  \$\sqrt{9}\$ 7 I, 8 Familiennamensgesetz Nr. 694 v. 9. 8. 1985.
- 44) Dänemark [Fn. 40]: § 1 I Namensgesetz; Norwegen [Fn. 41]: § 1 Personennamensgesetz; Schweden [Fn. 42]: § 1 I Namensgesetz; Finnland [Fn. 43]: § 2 I Familiennamensgesetz.
- Dänemark [Fn. 40]: § 1 II Namensgesetz; Norwegen [Fn. 41]: § 2 Personennamensgesetz; Schweden [Fn. 42]: § 1 III Namensgesetz; Finnland [Fn. 43]: § 2 II Familiennamensgesetz.

Schweden<sup>46</sup>) und Finnland<sup>47</sup>) wird diese Wahlmöglichkeit freilich insoweit eingeschränkt, als vollbürtige Geschwister denselben Nachnamen erhalten müssen; freie Wahlmöglichkeit hesteht mithin insoweit nur beim ersten Kind.

Einig sind sich die skandinavischen Rechtsordnungen auch in der subsidiären Regelung des Kindesnamens: Haben die Eltern innerhalb einer bestimmten Frist keine Wahl bezüglich des Kindesnamens getroffen, erhält das Kind den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt führt\*\*).

### 3. Romanischer Rechtskreis

Wesentliche Unterschiede im Vergleich zum deutschen Rechtskreis weist der romanische Rechtskreis auf, dessen Rechtsordnungen von Gesetzes wegen keinen einheitlichen Familiennamen kennen.

In Frankreich<sup>49</sup>) berührt die Eheschließung von Rechtswegen die Namensführung nicht. Die Frau hat jedoch das Recht – nicht die Pflicht –, den Namen des Mannes alssogenannten Gebrauchsnamen<sup>50</sup>) zu übernehmen oder ihrem eigenen Namen anzufügen, für den Mann kommt nur die Anfügung des Frauennamens in Betracht.

Eheliche Kinder erhalten den Namen des Vaters<sup>51</sup>), nichteheliche Kinder<sup>52</sup>) den Namen desjenigen Elternteils, der das Kind als erster anerkannt hat; bei gleichzeitiger Anerkennung setzt sich auch hier – wie bei ehelichen Kindern – der Name des Vaters durch, vorbehaltlich einer möglichen Namensänderung<sup>53</sup>). Seit einem Gesetz von 1985<sup>54</sup>) ist es jedoch jeder Person gestattet, ihrem Namen den Namen desjenigen Elternteils als Gebrauchsnamen anzufügen, der ihr den Namen nicht von Gesetzes wegen übertragen hat.

Auch die übrigen Rechtsordnungen des romanischen Rechtskreises lassen den Namen der Frau von der Eheschließung unberührt, kennen jedoch ebenfalls die Möglichkeit des Gebrauchsnamens<sup>55</sup>). Nur in Italien ist die Frau zur Anfügung des Mannesnamens an ihren Namen verpflichtet<sup>56</sup>).

Was den Kindesnamen betrifft, so folgen auch die übrigen romanischen Rechtsordnungen meist der patrilinearen Vererbung des Familiennamens<sup>57</sup>). Bemerkenswert ist freilich die Lösung, die der spanische Gesetzgeber im Rahmen der Familienrechtsreform 1981<sup>58</sup>) gefunden hat: Wie vor der Reform erhält das Kind einen Doppelnamen, der zusammengesetzt ist aus dem ersten Namen des Vaters und dem ersten Namen der Mutter. Mit Volljährigkeit kann jedoch jetzt jeder Spanier die Reihenfolge seiner Namen umstellen und damit letztlich wählen, ob er den Namen des Vaters oder jenen der Mutter auf die nächste Generation übergehen lassen will.

# 4. Angloamerikanischer Rechtskreis

Abschließend sei kurz auf den angloamerikanischen Rechtskreis eingegangen. Das gesamte angloamerikanische Recht ist von der generellen Freiheit der Namenswahl geprägt<sup>59</sup>). Schranken sind auch privater Namensänderung nur dort gesetzt, wo damit eine Täuschung im Rechtsverkehr beabsichtigt wird<sup>60</sup>).

Was den Ehenamen betrifft, so entspricht die Führung eines gemeinsamen Namens üblicherweise der Sitte. Aber auch nichtverheiratete Paare treten im täglichen Leben häufig unter gemeinsamem Namen auf.

In den USA wurde zwar früher die Auffassung vertreten, die Frau erwerbe automatisch mit Heirat den Namen des Mannes oder habe jedenfalls die Pflicht, diesen zu führen<sup>61</sup>). Diese Rechtsprechung wurde jedoch durch eine Reihe von

Entscheidungen in den 70er Jahren vor allem unter Verfassungsgesichtspunkten aufgegeben<sup>62</sup>).

Auch die Bestimmung des Kindesnamens wird im angloamerikanischen Rechtskreis weitgehend der Sitte überlassen und kaum durch Rechtsregeln beschränkt. Traditionellerweise tragen zwar eheliche Kinder den Namen des Vaters<sup>63</sup>), nichteheliche jenen der Mutter. Es ist den Eltern aber unbenommen, jeden möglichen Nachnamen für ihr Kind zu wählen, sei es jenen des Vaters, der Mutter, einen aus väterlichem und mütterlichem Namen zusammengesetzten oder gar frei erfundenen, etwa aus einzelnen Silben der Elternnamen zusammengesetzten Nachnamen<sup>64</sup>). In den USA soll die Freiheit der Eltern, den Namen ihres Kindes zu wählen, sogar aus der Bundesverfassung folgen<sup>65</sup>).

Für den Fall, daß die Eltern sich nicht über den Namen des Kindes einigen können, oder daß ein Elternteil ohne Zustimmung des anderen den Namen des Kindes ändern will, galt nach früherem Common Law, daß bei ehelichen Kindern der Vater, bei nichtehelichen Kindern die Mutter ein Vorrecht in bezug auf die Weitergabe des Namens besaß<sup>66</sup>), selbst wenn der jeweils andere die elterliche Sorge innehatte. Auch hiervon sind die meisten US-amerikanischen Bundesstaaten in den 80er Jahren abgerückt. Sowohl was Namensänderung als auch was die ursprüngliche Namensgebung betrifft, genießt danach heute keiner der beiden Elternteile mehr einen Vorrang. Dies gilt gleichermaßen für eheliche wie für nichteheliche Kinder. Bei Konflikten der Eltern wird auch nicht etwa dem sorgeberechtigten Elternteil ein Entscheidungsrecht eingeräumt<sup>67</sup>), son-

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup>) § 1 II Namensgesetz [Fn. 42].

 <sup>47) § 2</sup> II Familiennamensgesetz [Fn. 43].
 48) Dänemark [Fn. 40]: § 1 III Namensgesetz; Norwegen [Fn. 41]: § 2 Personennamensgesetz; Schweden [Fn. 42]: § 1 III Namensgesetz; Finnland [Fn. 43]: § 2 Familiennamensgesetz.

<sup>49)</sup> Vgl. nur Goubeaux, Traité de Droit Civil (1989), nº 110 ff.; Mazeaud/ Mazeaud/Chabas, Leçons de Droit Civil (7. Aufl., 1988), nº 531 ff.

<sup>50)</sup> Zum "nom d'usage" vgl. Lindon/Amson, D.1986.Chron.267; Lindon, D.1986.Chron.82; Goubeaux [Fn. 49], n° 134 ff.; Coester, StAZ 1987, 196

<sup>51)</sup> Vgl. nur Mazeaud/Mazeaud/Chabas [Fn. 49], nº 535; Carbonnier, Droit Civil, 1 – Introduction, Les Personnes (15. Aufl., 1984), S. 271.

 <sup>52)</sup> Art. 334–1 franz. Cc.
 53) Art. 334–2 franz. Cc. Ob das nichteheliche Kind rechtlich einen Doppelnamen führen kann, ist in der französischen Judikatur umstritten; ablehnend: Civ. 1<sup>ro</sup>, 16. 11. 1982, D.1983.17; befürwortet vor allem von Paris, zuletzt 25. 11. 1981, D.1982.499, note *Massip*.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Gesetz n° 85-1372 v. 23. 12. 1985, Art. 43; vgl. dazu auch *Coester*, StAZ 1987, 196.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup>) Vgl. nur Niederlande: Art. 9 I BW.

<sup>56)</sup> Art. 143bis ital. Cc in der Neufassung des Gesetzes v. 19. 5. 1975. Zuvor behielt die Frau ihren Mädchennamen, hatte aber die Möglichkeit, den Mannesnamen zu führen. Vgl. auch Patti, FamRZ 1990, 703/706.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup>) Vgl. nur Niederlande: Art. 5 BW.

Vgl. Art. 109 S. 2 span. Cc n. F.
 Vgl. nur Malone v. Sullivan, 124 Ariz. 469, 605 P.2d 447 (1980); Jech v. Burch, 466 F. Supp. 714 (D. Hawaii 1979); Kruzel v. Podell, 67 Wis.2d 138, 226 N.W.2d 458 (1975).

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup>) Vgl. Kruzel v. Podell, 67 Wis.2d 138, 226 N.W.2d 458 (1975); Laks v. Laks, 25 Ariz. App. 58, 540 P.2d 1277 (1975).

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup>) So noch 57 Amjur2d 281, Name, § 9; People ex rel. Rago v. Lipsky, 327 Ill. App. 63, 67–70, 63 N.E.2d 642, 644–45 (1945).

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup>) Vgl. nur Malone v. Sullivan; 124 Ariz. 469, 605 P.2d 447 (1980); In re Miller, 243 S.E.2d 464 (Va. 1978); weitere Nachw. in Annotation, 67 A.L.R.3d 1266 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup>) Vgl. Kruzel v. Podell, 67 Wis.2d 138, 226 N.W.2d 458 (1975); für Großbritannien vgl. Bromley, Family Law (7. Aufl., 1987), S. 277.

<sup>64)</sup> Für Großbritannien vgl. Note, (1981) 97 L.Q.R. 197/199; für USA vgl. Jech v. Burch, 466 F. Supp. 714 (D. Hawaii 1979): Recht der Eltern mit Nachnamen Jech und Befurt, ihrem Kind den Nachnamen "Jebef" zu geben.

<sup>65)</sup> Vgl. Jech v. Burch, 466 F.Supp. 714 (D. Hawaii 1979).

<sup>6)</sup> Vgl. Annotation, 92 A.L.R.3d 1091 ff.

<sup>7)</sup> Hiergegen ausdrücklich Hamby v. Jacobson, 769 P.2d 273 (Utah App. 1989).

dern es entscheidet der Richter entsprechend dem Kindeswohl<sup>68</sup>). Bei dieser Entscheidung ist – soweit bereits möglich – der Kindeswille zu beachten, ggf. die Zeitspanne, die das Kind einen bestimmten Namen geführt hat, die Beziehungen beider Elternteile zu dem Kind, die mögliche Eingliederung des Kindes in eine Familie sowie die Motive und Interessen des sorgeberechtigten Elternteils<sup>69</sup>). Die Lösungen, zu denen die Gerichte gelangen, variieren entsprechend dem Kindeswohl zwischen Vater-, Mutter- oder zusammengesetztem Namen<sup>70</sup>).

## IV. Die Problematik des einheitlichen Familiennamens

Betrachtet man den geschichtlichen und rechtsvergleichenden Befund, so wird deutlich, daß zunächst vor allem der Zwang der Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises zur Führung eines einheitlichen Familiennamens nochmals einer kritischen Überprüfung unterzogen werden muß. Dabei kann freilich die Regelung des Ehenamens nicht isoliert betrachtet werden, sondern es sind – wie vor allem zu Recht immer wieder von Bosch<sup>71</sup>) betont wird – die Auswirkungen auf den Kindesnamen mit in die Überlegungen einzubeziehen<sup>72</sup>).

Als Zweck, der mit dem Zwang zum einheitlichen Familiennamen in den deutschen Rechtsordnungen verfolgt wird, wird immer wieder genannt, man wolle dadurch die Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder auch äußerlich in Erscheinung treten lassen<sup>73</sup>). Art. 6 I GG gebietet freilich – dies hat auch das BVerfG74) in seiner Entscheidung von 1988 ausdrücklich klargestellt - nicht die Wahl des einheitlichen Familiennamens. Der Gesetzgeber ist vielmehr in der Ausgestaltung des ehelichen Namensrechtes grundsätzlich frei. Auch wenn man mit der Bewertung des BVerfG einig geht, daß der gemeinsame Ehename zwar nicht geboten sei, aber sich noch im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen bewege, so sprechen doch jedenfalls heute wichtige praktische und rechtspolitische Gründe gegen die Beibehaltung des Zwangs zum einheitlichen Ehenamen. Denn Namenseinheit wird immer erkauft auf Kosten der Namenskontinuität<sup>75</sup>). In Zeiten stabiler Familienverhältnisse mag dieser Preis hinnehmbar sein; wo jedoch - wie in der Bundesrepublik - jede dritte Ehe geschieden wird und von Scheidung jährlich fast 100 000 Kinder betroffen werden<sup>76</sup>), die später häufig in Stieffamilien aufwachsen, ändert sich die Beurteilung.

Der Zwang zum einheitlichen Familiennamen läuft einmal der Ordnungsfunktion des Namens zuwider<sup>77</sup>). Denn unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten kommt der Namenskontinuität wesentlich größere Bedeutung zu als der Namenseinheit verheirateter Personen. So wurde schon im Jahre 1970 von der deutschen Wirtschaft<sup>78</sup>) im Vorfeld der Reform des Eherechtes auf die Schädlichkeit jeder Namensänderung für Wechselprotest- und Schuldnerlisten, aber auch für Handels-, Vereinsregister und Grundbücher hingewiesen. Bezeichnenderweise werden etwa in der Schweiz<sup>79</sup>) auch verheiratete Frauen im Strafregister mit ihrem Geburtsnamen eingetragen.

Dem möglichen Bedürfnis schneller Feststellung, ob zwei Personen miteinander verheiratet sind, kann der Familienname schon heute oft nicht mehr gerecht werden. Führt derjenige Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen geworden ist, einen Begleitnamen, so hat er diesen dem Ehenamen voranzustellen; er wird damit in Registern und Dateien nicht an entsprechender Stelle wie sein Ehegatte geführt. Einer möglichen ordnungspolitischen Notwendigkeit, den Zivilstand einer Person erkennen zu lassen, muß demnach mit anderen Mitteln als der Namenseinheit begegnet werden.

Was die Allgemeinheit betrifft, so argumentiert das BVefG, das Interesse am Verschweigen des Familienstandes gehöre nicht zum Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes<sup>80</sup>). Muß man aber nicht umgekehrt fragen, ob die Allgemeinheit ein legitimes Interesse daran hat, den Personenstandeines Menschen zu kennen, das den Zwang zu einem einheitlichen Familiennamen rechtfertigen könnte?

Nicht zu unterschätzen sind schließlich auch die Auswirkungen auf die Namensführung aufgrund gemischt-nationaler und ausländischer Ehen. In den 80er Jahren war bei knapp 10 % aller Eheschließungen in der Bundesrepublik mindestens ein Partner Ausländer<sup>81</sup>). Aufgrund der international-privatrechtlichen Regelung<sup>82</sup>) kann damit gerechnet werden, daß bereits heute eine nicht unbeträchtliche Zahl von Eheleuten in der Bundesrepublik unterschiedliche Namen führt. Schon wenn ein Ehegatte eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt, z. B. die deutsche und die französische, kann auch ein deutsches Ehepaar durch entsprechende Rechtswahl dem Zwang zum gemeinsamen Ehenamen entgehen<sup>83</sup>).

Schließlich wird zunehmend berichtet, daß Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften den Gang zum Standesamt auch deshalb scheuen, weil keiner der Partner bereit ist, seinen angestammten Namen aufzugeben<sup>84</sup>).

Mittelbar Leidtragende des Zwangs zum einheitlichen Familiennamen sind aber oft auch - wie leider nicht selten in unserem Familienrecht - die Kinder, besonders die nichtehelichen Kinder und Kinder aus geschiedenen Ehen. Schon im Jahre 1984 hat Michael Coester<sup>85</sup>) in eindrücklicher Weise dargelegt, wie nachteilig sich der Zwang zum einheitlichen Familiennamen und die damit verbundene ausgeprägte Wechselfreudigkeit des Namensrechtes im Anschluß an Statusänderungen auf die Namenskontinuität der Kinder auswirkt. Der Zwang zur Namenseinheit bringt für das Kind u. U. häufige Namenswechsel mit sich. Aber auch wo das Gesetz einen solchen Namenswechsel des Kindes nicht automatisch vorsieht - wie insbesondere bei Kindern aus geschiedenen Ehen im Falle der Wiederheirat des sorgeberechtigten Elternteils - führt das Dogma der Namenseinheit dazu, daß etwa Stieffamilien bestrebt sind, im Wege öffentlichrechtlicher Namensänderung

<sup>69</sup>) Vgl. Hamby v. Jacobson, 769 P.2d 273 (Utah App. 1989); In re Schiffman, 28 Cal.3d 640, 169 Cal.Rptr. 918, 620 P.2d 579 (1980).

Vgl. jüngst *Douglass v. Douglass*, 205 Cal.App.3d 1046, 252 Cal.Rptr. 839 (1988).

<sup>71</sup>) Vgl. die Anm. von Bosch, FamRZ 1988, 591/592 zu BVerfGE 78, 38 = FamRZ 1988, 587; ders., NJW 1987, 2617/2626.

72) Vgl. auch Coester, StAZ 1984, 298/299.

- 79) Vgl. BT-Drucks. 7/650, S. 96; BGH, 2. 3. 1979, BGHZ 73, 370/373 = FamRZ 1979, 467/468.
- <sup>74</sup>) BVerfGE 78, 38/49 = FamRZ 1988, 587/589.
- 75) Vgl. vor allem *Coester*, StAZ 1984, 298/299.
- Vgl. Stat. Jahrb. 1989, Ehescheidungen 1987, 3.34, S. 69.
  Vgl. auch Dethloff/Walter, EuGRZ 1987, 41/42; Coester, StAZ 1984, 298/
- <sup>78</sup>) Vgl. Neuhaus, Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht (1979), S. 124.
- 79) Vgl. Hegnauer, Grundriß des Eherechts (2. Aufl., 1987), Rz. 13.13,
- 80) BVerfGE 78, 38/49 = FamRZ 1988, 587/589.
- 81) Vgl. Stat. Jahrb. 1989, Eheschließungen 1987, 3.25.1, S. 61; Stat. Jahrb. 1984, Eheschließungen 1982, 3.24.1, S. 72.
- 82) Artt. 10, 220 IV EGBGB; vgl. dazu Henrich [Fn. 5], § 2 III, S. 42 ff.; § 7 I, S. 211 ff.; MünchKomm/Birk (2. Aufl., 1990), Art. 10 EGBGB; MünchKomm/Sonnenberger (2. Aufl., 1990), Art. 220 EGBGB.
- 83) Art. 10 II Nr. 1 EGBGB.
- <sup>84</sup>) Vgl. SPD-Entwurf [Fn. 8], BT-Drucks. 11/6187, S. 8.
- 85). StAZ 1984, 298 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup>) Grundlegend: In re Schiffman, 28 Cal.3d 640, 169 Cal.Rptr. 918, 620 P.2d 579 (1980); vgl. auch Cohan v. Cunningham, 104 App.Div.2d 716, 480 N.Y.S.2d 656 (1984); Jacobs v. Jacobs, 309 N.W.2d 303 (Minn. 1981).

das Kind auch namensmäßig in die Stieffamilie einzugliedern. Die reichhaltige Judikatur zu § 3 NamÄndG86) in Stiefkindfällen legt beredtes Zeugnis von der Streitträchtigkeit dieser Fälle ab, ein Umstand, der ebenfalls kaum als dem Kindeswohl förderlich bezeichnet werden kann<sup>87</sup>).

Umgekehrt wird dem in der nichtehelichen Gemeinschaft seiner Eltern lebenden Kind die namensmäßige Verbundenheit mit beiden Eltern versagt88). Auch diese Kinder, deren Status allein aufgrund der Namensführung deutlich wird, werden mithin indirekt durch den Zwang zum einheitlichen Familiennamen benachteiligt.

Zusammengefaßt ergeben sich damit negative Auswirkungen der Namenseinheit einmal vor allem für die Namenskontinuität, zum anderen insoweit, als rein äußerlich heute vorhandene Namensvielfalt in einer Familie signalisiert, es handle sich nicht um eine sogenannte "intakte" Familie im hergebrachten Sinne. Diese Überlegungen lassen es jedenfalls als rechtspolitisch angezeigt erscheinen, de lege ferenda vom Zwang zum einheitlichen Familiennamen abzugehen.

# V. Lösungsmöglichkeiten

### 1. Namensführung in der Ehe

fG.

öre

ch-

ge-

ınd

tli-

rir.

.ler

%

ein

tli-

its

ler

nn

die

lar

1t-

mt

en

en

in

li-

m

uf

'n

ie

n

g

30

Die rechtsvergleichende Umschau hat deutlich gemacht, daß sowohl im romanischen als auch im anglo-amerikanischen Rechtskreis der Verzicht auf den Zwang zum einheitlichen Ehenamen gleichzeitig bedeutet, daß es einen Ehenamen im Rechtssinne gar nicht gibt. Jeder Ehegatte behält seinen Namen, gemeinsame Namensführung wird der Sitte anheim-

Im Hinblick auf die wünschenswerte Namenskontinuität und unter reinen Praktikabilitätsgesichtspunkten erscheint diese Lösung als die einfachste88a). Dem zweifellos bei vielen Ehegatten vorhandenen Bedürfnis, ihrer Verbundenheit durch gleiche Namensführung Ausdruck zu verleihen, kann ohne weiteres auf gesellschaftlicher Ebene Rechnung getragen werden<sup>89</sup>), wie insbesondere das Institut des sogenannten Gebrauchsnamens des französischen Rechtes<sup>90</sup>) zeigt.

Es ist freilich zu befürchten, daß diese wegen ihrer Einfachheit bestechende Lösung für das deutsche Recht als zu radikal empfunden werden würde und nur geringe Realisierungschan-<sup>cen</sup> hätte. Immerhin wollten ja selbst die skandinavischen Rechtsordnungen<sup>91</sup>) diesen Schritt nicht gehen und sehen heute noch die Möglichkeit vor, daß die Ehegatten einen gemeinsamen Namen auch im Rechtssinne wählen. Von daher scheint eine Lösung, die den Ehegatten allein größere Wahlfreiheit als <sup>das</sup> geltende Recht einräumt, naheliegender. Entsprechend den <sup>sk</sup>andinavischen Rechtsordnungen sollte man deshalb den Ehegatten die Wahl zwischen einem einheitlichen Ehenamen <sup>und</sup> der Beibehaltung ihrer bisherigen Namen gestatten.

Fraglich erscheint, ob man - sofern sich die Ehegatten zu einem einheitlichen Namen entschließen – auch die Wahl eines Doppelnamens zulassen sollte. Der Regierungsentwurf $^{52}$ ) zum Ersten Eherechtsreformgesetz hatte diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen. Dagegen wurden damals vor allem folgende Bedenken geäußert<sup>93</sup>): Ehegatten, die bereits einen Doppelnamen führen, könnten bei der Bildung des neuen Doppelnamens unter 12 Kombinationsmöglichkeiten wählen, Was der Ordnungsfunktion des Namens widerspreche; die Häufung von Doppelnamen führe zu einer erheblichen Mehrbelastung der Verwaltung; man könne schließlich nicht mit Sicherheit zwischen einem aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Einzelnamen und einem Doppelnamen unterscheiden.

Diese Argumente können heute noch weniger als damals überzeugen. Die Klarheit der Abstammungsverhältnisse leidet unter häufigem Namenswechsel - wie ihn das geltende Recht ermöglicht und oftmals fordert - viel stärker als aufgrund der Kombinationsmöglichkeiten bei einem Doppelnamen. Was die Belastung der Verwaltung durch Doppelnamen betrifft, so kann auf die bereits nach geltendem Recht mögliche Führung eines sogenannten "unechten" Doppelnamens verwiesen werden, von der vor allem Frauen mittlerweile in beträchtlicher Zahl Gebrauch machen<sup>94</sup>). Daß hieraus unerträgliche Zustände für die Verwaltung entstanden wären, ist jedenfalls bisher nicht bekannt geworden, obgleich nach geltendem Recht bei Voranstellen des Geburtsnamens sogar Ketten aus drei oder noch mehr Namen rechtlich zulässig sind<sup>95</sup>).

M. E. sollten deshalb die gegen einen echten Doppelnamen vorgebrachten Bedenken nochmals überdacht werden. Gerade für Ehepartner, die sich einerseits der Tradition des einheitlichen Familiennamens verpflichtet fühlen, andererseits aber eine streng partnerschaftliche Namensführung anstreben, erscheint der echte Doppelname als geeignete Lösung. Kaum einer Erwähnung bedarf, daß unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung die Ehegatten die Reihenfolge der Namen beliebig wählen können. Längeren als zweigliedrigen Namensketten gilt es freilich durch Beschränkung der Wahlmöglichkeit auf zwei Einzelnamen gegenzusteuern, auch wenn sie vermutlich ohnehin von Ehegatten kaum gewählt werden würden.

Wählen die Ehegatten nur einen Namen als Ehenamen, so sollte die Möglichkeit des Begleitnamens beibehalten werden. Freilich sollte auch hier den Ehegatten Wahlfreiheit bei der Gestaltung des unechten Doppelnamens eingeräumt werden%). Denn die jetzige Pflicht zum Voranstellen des Begleitnamens kann zu phonetisch mißgebildeten Doppelnamen führen. Die Gefahr, daß dann nicht mehr feststellbar ist, welcher Name Ehename und welcher Begleitname ist, besteht schon seit 1977 dadurch, daß bei sogenannten Altehen der Mädchenname angefügt, bei Neuehen der Begleitname jedoch vorangestellt wird.

Wo die Ehegatten von den erweiterten Wahlmöglichkeiten keinen Gebrauch machen, kommt als subsidiäre gesetzliche Regelung nur die Beibehaltung der im Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen in Frage<sup>97</sup>). Denn jeder Versuch, einen einheitlichen Ehenamen aufgrund subsidiärer Gesetzesvorschrift bestimmen zu wollen, stößt auf verfassungsrechtli-

Vgl. BVerwG, 28. 5. 1986, FamRZ 1986, 903; BVerwG, 24. 4. 1987, FamRZ 1987, 807 = StAZ 1987, 251 m. Anm. Salgo; BVerwG, 17. 3. 1987, FamRZ 1987, 586; BVerwG, 5. 9. 1985, FamRZ 1986, 52 m. Anm. Grabrucker-Gürtner, BayVBl. 1986, 214; BVerwG, 6, 9, 1985, FamRZ 1986, 53; OVG Hamburg, 29, 9, 1987, FamRZ 1988, 1092; VGH Mannheim, 25. 9. 1986, FamRZ 1987, 199; OVG Hamburg, 21. 3. 1984, StAZ 1985, 45; vgl. dazu auch Massfeller/Böhmer/Coester, Familienrecht (16. Lfg., 1988), § 1616 Rz. 37 ff. Vgl. Coester, StAZ 1984, 298/301.

Vgl. oben [Fn. 35].

So auch der Antrag der Fraktion "Die Grünen" [Fn. 8]. Vgl. Coester, StAZ 1984, 298/303.

Vgl. oben [Fn. 50].

Vgl. oben [Fn. 40-43].

BT-Drucks. 7/650, § 1355, Begr. S. 96.

Vgl. vor allem Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 6/2577, S. 139.

Vgl. die Umfrage bei Dethloff/Walter, EuGRZ 1987, 41/42.

Vgl. MünchKomm/Wacke (2. Aufl., 1989), § 1355 Rz. 21; Ruthe, FamRZ 1976, 409/412.

So auch SPD-Entwurf [Fn. 8], § 1355 III 1. Hs., Begr. S. 8. Der SPD-Entwurf [Fn. 8], § 1355 II S. 2, Begr. S. 8, spricht von "Geburtsnamen"; insoweit dürfte es sich jedoch um ein Redaktionsver-

che Bedenken<sup>97a</sup>) oder führt auf Dauer zu unerwünschten Namenshäufungen in der Bevölkerung, wie es beispielsweise bei Maßgeblichkeit der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Fall wäre.

### 2. Kindesname

Die Hauptfrage, die sich beim Kindesnamen stellt, ist, ob man eine starre Anknüpfung wählt – wie es im geltenden Recht und auch in den romanischen Rechtsordnungen<sup>98</sup>) der Fall ist –, oder ob man den Eltern die Wahl des Kindesnamens überläßt.

Relativ unproblematisch erscheint zunächst der Fall, daß die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen. Schon das geltende Recht hat sich mit Art. 220 V S. 1 EGBGB<sup>99</sup>) im Grundsatz für die Wahlfreiheit der Eltern entschieden.

Dabei sollte de lege ferenda dieses Wahlrecht nicht nur Eltern ehelicher Kinder, sondern auch solchen nichtehelicher Kinder offenstehen, wenn der Vater die Vaterschaft anerkannt hat. Denn es kann – gerade auch wenn man einen Blick auf die internationale Entwicklung wirft – de lege ferenda kaum ein Zweifel daran bestehen, daß die Differenzierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern auf Dauer gänzlich aufzuheben ist<sup>100</sup>). Im Namensrecht könnte insoweit ein bescheidener Anfang gemacht werden.

Am Wahlrecht der Eltern mögen Zweifel bestehen, wenn sie sich dazu entschlossen haben, einen gemeinsamen Ehenamen zu führen. Es darf daran erinnert werden, daß die skandinavischen Rechtsordnungen in diesem Fall den Ehenamen auch automatisch zum Kindesnamen werden lassen<sup>101</sup>). Hinter dieser Lösung steht letztendlich immer noch das Dogma von der Einheitlichkeit des Familiennamens.

Nun sind freilich bereits nach geltendem Recht die Fälle, in denen zwischen Eltern und Kindern keine Namenseinheit besteht, keine Seltenheit. Hinzuweisen ist insoweit vor allem auf die Kinder aus geschiedenen Ehen, deren Name im Zeitpunkt der Eheauflösung festgeschrieben und durch einen späteren Namenswechsel der Eltern grundsätzlich nicht berührt wird. Namensdivergenzen zwischen Eltern und Kindern können weiter auftreten, wenn sich ein Kind einer Namensänderung seiner Eltern nicht anschließt<sup>102</sup>).

Hinzuweisen ist darüber hinaus auf die rechtspolitische Grundentscheidung, die der Gesetzgeber im IPR getroffen hat, wonach sich eine Rechtswahl der Eltern bezüglich der Namensführung in der Ehe nicht auf den Kindesnamen erstreckt. Man befürchtete andernfalls eine faktische Beschränkung der Rechtswahlbefugnis der Eheleute<sup>103</sup>).

Dieselben Erwägungen gelten aber auch im materiellen Recht. Es kann gute Gründe dafür geben, daß Ehegatten den Namen des einen zwar zum gemeinsamen Ehenamen machen, den Namen des anderen jedoch an die nächste Generation weitergeben wollen. Warum sollte man ihnen dies – obwohl schon das geltende Recht Divergenzen zwischen Eltern- und Kindesnamen hinnimmt – verbieten? Im Ergebnis sollte deshalb auch Eltern, die einen gemeinsamen Ehenamen führen, ein Wahlrecht bezüglich des Kindesnamens zugestanden werden.

Befürwortet man die Wahlfreiheit der Eltern, so stellt sich die weitere Frage, ob man die Wahl auf das erste Kind beschränken will und damit Namenseinheit unter vollbürtigen Geschwistern herstellt, oder ob man es zuläßt, daß Eltern für verschiedene Geschwister unterschiedliche Namen wählen. Die erste Lösung findet sich im schwedischen¹0⁴), finnischen¹0⁵) und griechischen¹0⁶) Recht – auch der SPD-Entwurf¹0⁷) vertritt diese Position –, für die zweite Lösung entscheiden sich Dänemark¹0⁶) und Norwegen¹0⁶) sowie das anglo-amerikanische¹¹0⟩ Recht.

Viel spricht m. E. dafür, die Wahlfreiheit der Eltern auch in dieser Frage nicht einzuschränken. Denn einmal sind durchaus anerkennenswerte Motive denkbar, Geschwistern unterschiedliche Namen geben zu wollen, so etwa wenn der Mannesname an die männlichen Abkömmlinge, der Frauenname an die weiblichen oder umgekehrt weitergegeben werden soll. Zum anderen hätte diese Lösung den positiven Nebeneffekt, daß Namensverschiedenheit zwischen Geschwistern nicht mehr notwendigerweise auf ein Stiefkindverhältnis schließen lassen würde, daß also indirekt der gesellschaftliche Zwang zur Herstellung von Namenseinheit zwischen Halbgeschwistern auf Kosten der Namenskontinuität geringer würde.

Gewählt werden kann der Name der Mutter, des Vaters, aber auch ein aus beiden Namen zusammengesetzter Doppelname. Gerade in Fällen mit Auslandsberührung erscheint die letztgenannte Möglichkeit dringend geboten, wie der vom BGH Ende 1989 entschiedene Fall eines Kindes aus einer deutsch-spanischen Ehe zeigt<sup>111</sup>). Weil auch in Fällen mit Auslandsberührung die Wahl eines Doppelnamens nach geltendem Recht nicht möglich ist, erhielt das Kind letztlich einen Namen, der mit keinem der Elternnamen identisch war und der es nach spanischem Verständnis als nichteheliches Kind erscheinen ließ.

Über die Doppelnamenslösung hinausgehende Wahlmöglichkeiten – wie sie vor allem das US-amerikanische Recht<sup>112</sup>) vorsieht – sind dagegen den kontinentalen Rechtsordnungen derart fremd, daß sie nicht empfohlen werden können.

Räumt man den Eltern Wahlfreiheit bezüglich des Kindesnamens ein, muß schließlich für den Fall Vorsorge getroffen werden, daß sich die Eltern nicht auf einen Namen einigen können. In Betracht kommt insoweit zunächst eine subsidiäre gesetzliche Regelung des Kindesnamens.

Als Auffangregel könnte man einmal an den Vater- oder an den Mutternamen anknüpfen. Die Anknüpfung an den Vaternamen erscheint unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung der Geschlechter jedoch schlechterdings nicht haltbar. Für den Mutternamen, den namentlich die skandinavischen Rechtsordnungen<sup>115</sup>) im Konfliktfall favorisieren, kann immerhin

98) Vgl. dazu oben [Fn. 51, 52].

<sup>&</sup>lt;sup>97a</sup>) Dies gilt auch für die von Nelle, FamRZ 1990, 935/939 vertretene Anknüpfung an den Namen des älteren Ehegatten.

<sup>99)</sup> Vgl. dazu MünchKomm/Birk (2. Aufl., 1990), Art. 10 EGBGB Rz. 111-118.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup>) Vgl. Schwenzer, Vom Status zur Realbeziehung (1987), S. 251 ff.; Coester, StAZ 1990, 287/291.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup>) Vgl. [Fn. 44]; so auch Coester, StAZ 1990, 287; Nelle, FamRZ 1990, 935/ 940

Nach vollendetem 5. Lebensjahr des Kindes erfolgt keine automatische Namensänderung. Nach vollendetem 14. Lebensjahr ist eine eigene Erklärung des Kindes erforderlich, §§ 1617 II, 1618 II, IV, 1737 S. 2, 1740 f III, 1757 I S. 4, 1765 I S. 2 BGB. Ausnahme: § 1720 S. 1 BGB dehnt die automatische Namensänderung bis zum 14. Lebensjahr aus; vgl. zu den Altersstufen Staudinger/Coester (12. Aufl., 1985), § 1617 Rz. 40 ff.; Henrich, Familienrecht (3. Aufl., 1980), S. 122.

<sup>103)</sup> Vgl. BT-Drucks. 10/5632, S. 40; dagegen Grasmann, StAZ 1989, 126/ 135, um einen international hinkenden Familiennamen zu vermeiden.

<sup>104) § 1</sup> II Namensgesetz [Fn. 42].

<sup>105) § 5</sup> II Familiennamensgesetz [Fn. 43].

Art. 1505 II n. F. griech. ZGB [Fn. 38].
 Vgl. BT-Drucks. 11/6187, S. 4, unter 2.a); so auch Coester, StAZ 1990, 287/288; Nelle, FamRZ 1990, 809/815.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup>) § 1 II Namensgesetz [Fn. 40].

<sup>109) § 2</sup> Personennamensgesetz [Fn. 41].

Ygl. nur Jech v. Burch, 466 F.Supp. 714 (D. Hawaii 1979).
 Ygl. BGH, 4. 10. 1989, FamRZ 1990, 39 m. Anm. Henrich, FamRZ 1990, 150 = JZ 1990, 93 m. Anm. Grasmann.

 <sup>&</sup>lt;sup>112</sup>) Vgl. Jech v. Burch, 466 F.Supp. 714 (D. Hawaii 1979).
 <sup>113</sup>) Vgl. oben [Fn. 48]; vgl. auch Antrag der Fraktion "Die Grünen" [Fn. 8]; so auch noch Coester, StAZ 1984, 298/304; anders nunmehr ders., StAZ 1990, 287, 288.

augeführt werden, daß nach wie vor über 80 % der Kinder nach Scheidung und ein noch größerer Anteil der nichtehelichen Kinder bei der Mutter leben; gleichwohl sind auch bei einem solchen Automatismus verfassungsrechtliche Bedenken nicht von der Hand zu weisen. Subsidiäre Geltung eines Doppelnamens sieht sich vor das Problem der Reihenfolge der Elternnamen gestellt. Der Vorschlag des SPD-Entwurfes114), die Elternnamen in alphabetischer Reihenfolge zu verknüpfen, führt auf Dauer zu unerwünschter Namenshäufung in der Gesellschaft und kann deshalb kaum befriedigen<sup>114a</sup>).

Letztlich läßt sich keine starre subsidiäre gesetzliche Regehing finden, die vor allem auch den Interessen des Kindes in jedem Fall Rechnung trägt. Insofern bleibt nur, die Bestimmung des Kindesnamens entweder dem sorgeberechtigten Elternteil zu überlassen oder die Entscheidung dem Richter zu überantworten. M. E. spricht viel für ein Bestimmungsrecht des sorgeberechtigten Elternteils. Die Bestimmung des Nachnamens muß, wenn man sie in die Hand der Eltern legt, ebenso als Teil der Personensorge betrachtet werden wie die Bestimmung des Vornamens<sup>115</sup>). Das Kindeswohl, das auch in diesem Bereich Angelpunkt der Überlegungen sein muß, bestimmt bereits die Zuweisung der elterlichen Sorge. Einen weiteren Rechtsstreit nunmehr auch in bezug auf die Erteilung des Kindesnamens zuzulassen, hieße indirekt, das Kind zusätzlich zu belasten. Eine Entscheidung des Richters kommt demnach nur dann in Betracht, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und sich in bezug auf den Kindesnamen nicht verständigen können, was freilich - wenn man die Wahl eines Doppelnamens zuläßt - nicht allzu häufig sein dürfte. Dann bestimmt der Richter den Namen des Kindes jedoch nicht selbst, sondern er hat entsprechend § 1628 BGB das Entscheidungsrecht auf einen Elternteil zu übertragen.

Macht man mit der Liberalisierung des Namensrechtes Ernst, so sollte man freilich auch dem Kind nach Eintritt der Volljährigkeit die Freiheit einräumen, die von den Eltern getroffene Namenswahl zu revidieren und sich selbst für den väterlichen oder mütterlichen Namen zu entscheiden. Beispielhaft erscheint insoweit das neue spanische Recht, auf das bereits hingewiesen wurde<sup>116</sup>).

### VI. Schlußbetrachtung

Das Familienrecht war in den letzten 20 Jahren in allen Rechtsordnungen der Welt grundlegenden Änderungen unterworfen. Kennzeichnendes Merkmal ist neben dem Postulat der Gleichberechtigung der Geschlechter vor allem der Rückzug des Staates aus Fragen personaler Beziehung und die verstärkte Anerkennung der Autonomie der Familie. Veränderte Werthaltungen im Eheschließungsrecht, dem Recht der Ehewirkungen und dem Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht sind hierfür nur ausgewählte Beispiele. M. E. wäre es nun an der Zeit, auch im Namensrecht von letztendlich auf den preußischen Obrigkeitsstaat zurückgehenden Positionen Abschied zu nehmen und mehr Vertrauen in die privatautonome Regelungsfähigkeit der Familie zu setzen.

116) Vgl. dazu oben [Fn. 58].

 <sup>114)</sup> Vgl. BT-Drucks. 11/6187, S. 4.
 114a) Dies gilt auch für die von Nelle, FamRZ 1990, 809/815, befürwortete Bevorzugung des älteren Elternteils; wie hier Coester, StAZ 1990, 287/289. Das BVerfG [Fn. 2] will die Reihenfolge nunmehr für die Übergangszeit durch das Los bestimmen lassen.

<sup>115)</sup> Zum Vornamen vgl. MünchKomm/Hinz (2. Aufl., 1989), § 1616 Rz. 15; Staudinger/Coester (12. Aufl., 1985), § 1616 Rz. 97 ff.; Massfeller/Böhmer/ Coester, Familienrecht (13. Lfg., März 1987), § 1616 Rz. 54 ff.; Soergel/ Stratz (12. Aufl., 1989), § 1616 Rz. 12 ff.; BGH, 8. 8. 1957, BGHZ 29, 256/257; gegen die hier vertretene Lösung Coester, StAZ 1990, 287/289.